

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bedingungen
2. Gegenstand und Dauer des Auftrags
3. Konkretisierung des Auftragsinhalts
4. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)
5. Berechtigung, Einschränkung und Löschung der Daten
6. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers
7. Unterauftragsverhältnisse
8. Kontrollrecht des Auftraggebers
9. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers
10. Weisungsbefugnis des Auftraggebers
11. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten
12. Entgelte
13. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand
14. Salvatorische Klausel

1. Allgemeine Bedingungen

Dieser Vertrag beschreibt die Pflichten und Rechte des Auftraggebers (Kunde) und des Auftragnehmers zum Datenschutz, die sich aus Vereinbarungen, Aufträgen und Verträgen der beiden Parteien ergeben.

Er findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenerarbeitung gemäß Art. 4 DSGVO als Verantwortlicher allein verantwortlich.

Auftragnehmer ist die GroupKom GmbH, Behringstr. 21-25, 12437 Berlin, Deutschland.

2. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Auftragnehmer verarbeitet im Rahmen der Erbringung der Leistung gegenüber dem Auftraggeber personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Gegenstand der Leistung ist die Bereitstellung, Konfiguration, Nutzung sowie Supportleistung für die Notfallmanagement- und Kommunikationsplattform EVALARM.

(2) Dauer

Die Laufzeit richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

3. Konkretisierung des Auftragsinhalts (gemäß Art. 28 (3) DSGVO)

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt ausschließlich zweckgebunden nach Maßgabe der DSGVO sowie den Regelungen dieser Vereinbarung.

Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen (<https://www.evalarm.de/privacy>).

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Drittland mit einem in 7(2) beschriebenen angemessenen Datenschutzniveau statt.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten
- Vertragsstammdaten
- Alarmdaten
- Protokolldaten
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Service und Supportanfrage

(3) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Personengruppen/-kategorien:

- Auftraggeber
- Beschäftigte des Auftraggebers
- Ansprechpartner des Auftraggebers
- Auftragnehmer
- Beschäftigte des Auftragnehmers
- Ansprechpartner des Auftragnehmers

4. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) (gemäß Art. 28 (1) und Art. 28 (3) lit. c, f DSGVO)

- (1) Die vom Auftragnehmer getroffenen organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32, Abs. 1 DSGVO und Art. 5, Abs. 1 und 2 DSGVO unter: <https://www.evalarm.de/adv> jeder Zeit abrufbar. Mit dieser Vereinbarung stimmt der Auftraggeber den dokumentierten Maßnahmen als Grundlage des Auftrags zu.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28, Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32, Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insofern ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

5. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten (gemäß Art. 28 (3) lit. e DSGVO)

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Eine über die Weiterleitung hinausgehende Unterstützung des Auftraggebers (insbesondere im Falle der Erteilung von Auskünften) bei der Bearbeitung von Anfragen Betroffener wird nach schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeber vorbehaltlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten gemäß Ziffer 12 durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten durchgeführt.

6. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers (gemäß Art. 28 (3) lit. b, f DSGVO)

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Die Kontaktdaten lauten:
Lucas Gabriel, Datenschutzbeauftragter, datenschutz@evalarm.de.

- (2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- (3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO und den TOM.
- (4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (5) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- (6) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

7. Unterauftragsverhältnisse (gemäß Art. 28 (2), (3) lit. d, (4) DSGVO)

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Prüfleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.
 - a) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Firma	Anschrift/Land	Leistung	Drittland
Hetzner Online GmbH	Industriestr. 25 91710 Gunzenhausen Deutschland	Hosting	nein
Commify UK Limited (agierend als Esendex)	20 Wollaton Street Nottingham NG 1 5FW United Kingdom	SMS / Sprachanruf Versand	Ja, nach Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 DSGVO)
Apple Inc.	Kurfürstendamm 26, 10719 Berlin Deutschland	Alarmierung via Push-Notification (APN)	Ja, Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung (Art. 49)

			Abs. 1 lit. c DSGVO)
Google Ireland Limited	Gordon House, Barrow Street, Dublin 4 Irland	Alarmierung via Push-Notification (FCM)	Ja, Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 litt. c und d DSGVO)

- b) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:
- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
 - der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt.
- (3) Je nach dem mobilen Endgerät wird bei der Übertragung von Push-Notifications der Dienst von Google/Android (FCM) oder Apple (APN) genutzt. Dabei werden Daten nur verschlüsselt übertragen.
- (4) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- (5) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher.

8. Kontrollrecht des Auftraggebers (gemäß Art. 28 (3) lit. h, (5) DSGVO)

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, die in den TOM vorgesehene Auftragskontrolle im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durch einen externen, unabhängigen Datenschutzbeauftragten durchführen zu lassen. Wünscht der Auftraggeber die persönliche Wahrnehmung der Kontrollrechte, so wird ihm das nach vorheriger Anmeldung (Terminabstimmung), zu den üblichen Geschäftszeiten und ohne Störung des Betriebsablaufs und nach Vereinbarung eines Entgeltes gemäß Ziffer 12 für den damit verbundenen Aufwand gestattet.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Der Auftragnehmer darf diese Kontrolle von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen.
- (3) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch gemäß Ziffer 12 geltend machen.

9. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers (gemäß Art. 33 und 34 DSGVO)

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahr-

- scheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - d) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

10. Weisungsbefugnis des Auftraggebers (gemäß Art. 28 (3) lit. a und Art. 29 DSGVO)

- (1) Weisungen können in begründeten Eilfällen mündlich erteilt werden, ansonsten haben sie mindestens in Textform zu erfolgen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich durch den Auftraggeber in Textform zu bestätigen.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (3) Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden Auftraggeber und Auftragnehmer die Vergütung der dadurch begründeten Kosten gemäß Ziffer 12 gemeinsam abstimmen und vereinbaren.

11. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten (gemäß Art. 28 (3) lit. g DSGVO)

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

12. Entgelte

Soweit der Auftraggeber Unterstützung nach Ziffer 5 für die Beantwortung von Anfragen Betroffener benötigt, hat er die hierdurch entstehenden Kosten dem Auftragnehmer zu erstatten.

Soweit der Auftraggeber nach Ziffer 8 Kontrollrechte ausüben wird, orientiert sich die vorab vereinbarte Höhe des Entgeltes an einem festzulegenden Stundensatz des für die Betreuung abgestellten Mitarbeiters.

Erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Weisungen nach Ziffer 10, so hat er durch diese Weisung entstehenden Kosten zu erstatten.

13. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

- (1) Für den Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand das für Berlin Treptow-Köpenick zuständige Gericht.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Berlin, 01.02.2022

Ort, Datum:



Datenschutzbeauftragter
GroupKom GmbH